§ 36 Geschäftsbedarf

(1) Den Geschäftsbedarf beschafft der Gerichtsvollzieher auf eigene Kosten.

(2) Die zur Kennzeichnung gepfändeter Gegenstände erforderlichen Pfandsiegelmarken und Pfandanzeigen sowie Quittungsblöcke werden auf Kosten der Landeskasse beschafft.

(3) [1]Die Pfandsiegelmarken haben die Form eines Rechtecks in der Größe von 3,5 × 5 cm. [2]Sie sind in roter Farbe auf weißem Grund gehalten. [3]Ihre Beschriftung ergibt sich aus der Anlage 1. [4]Der Gerichtsvollzieher hat bei der Verwendung der Pfandsiegelmarken seinen Namen und sein Geschäftszeichen nebst abgekürzter Jahreszahl deutlich einzutragen. [5]Name und Ortsangabe können durch Stempelaufdruck angebracht werden.

(4) [1]Die Pfandanzeigen sind in der Regel in der Größe von 14,8 × 21 cm zu halten. [2]Ihre Beschriftung ergibt sich aus der Anlage 2. [3]Die Vordrucke sind in Blockform herzustellen. [4]Die Vordruckblätter sind abwechselnd in roter und weißer Farbe zu halten und derart mit durchlaufenden Zahlen zu versehen, dass je ein Rotzettel die gleiche Zahl trägt wie der folgende Weißzettel. [5]Die Weißzettel tragen die Überschrift: „Anlage zum Protokoll vom … DR II Nummer …“. [6]Die Rotzettel sind an dem Ort anzubringen, an dem sich die Pfandstücke befinden (vergleiche § 82 Absatz 2, § 102 Absatz 2 GVGA). [7]Die Weißzettel, auf denen eine Abschrift der Pfandanzeige anzubringen ist, sind als Anlage zum Pfändungsprotokoll zu nehmen. [8]Die Abschrift kann im Durchschreibeverfahren hergestellt werden.

(5) [1]Die Dienstbehörde ermittelt im Monat Juni jeden Jahres den voraussichtlichen Jahresbedarf ihrer Gerichtsvollzieher an Pfandsiegelmarken und Pfandanzeigen und bestellt ihn bis zum 1. Juli unmittelbar bei der Herstellerfirma. [2]Aus diesem Bestand gibt sie den laufenden Bedarf an die Gerichtsvollzieher ab.

(6) [1]Die Quittungsblöcke beschafft die Dienstbehörde; sie werden dem Gerichtsvollzieher in der Regel nach dem Bedarf für ein halbes Jahr überlassen. [2]Der Gerichtsvollzieher bestätigt der Dienstbehörde den Empfang unter Bezeichnung der Nummern der Quittungsblöcke. [3]Die Amtsgerichte melden ihren Jahresbedarf an Quittungsblöcken dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bis zum 15. September jeden Jahres.